



1733.

5. Hessnerus, Franc. Laurentius: De jure reformandi et inde dependente jure emigrandi.
6. Ganso, Simon Peter: Politische Gedankeln von der pacem communi, wozu er seine Abhandl. bei Linn. ... postumitas practicks. . . erläutert auch seine Winter-Lecturen eröffnet.
7. Heinecius, Jo. Gott.: De Silvio Fuliano
8. Hirschel, Michael Nathan: De causis intermittentium febrium eorumque pertinential ratione.
9. Hoffmannus, Fredericus: De motuum convulsivorum vera sede et indole.
10. Hoffmannus, Fredericus: De morbo Lazari
11. Hoffmannus, Fredericus: De necessario sanis medico.
12. Hoffmannus, Fredericus: De morbo hysterici vera indole, sede origine et cura.

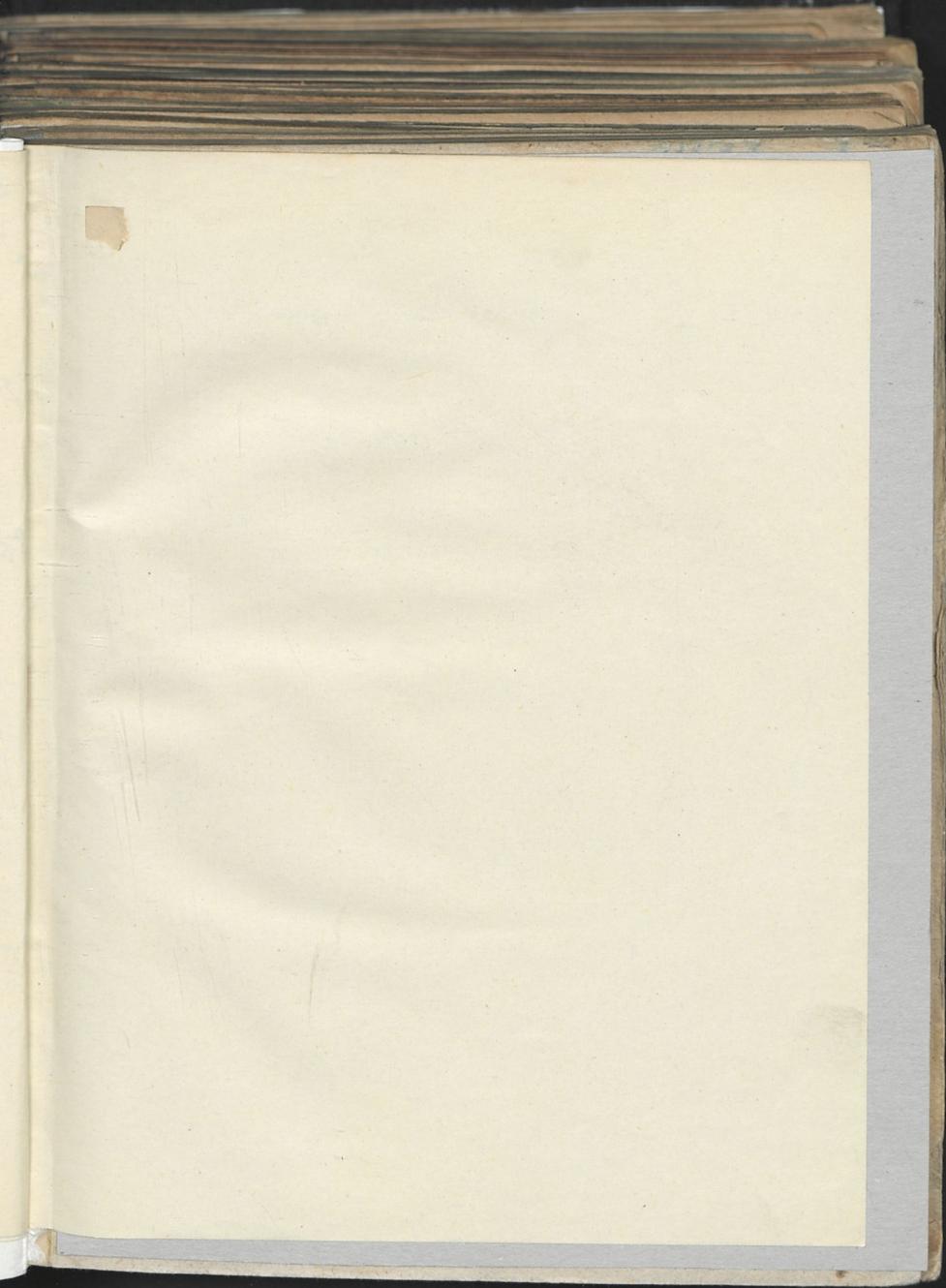
13. Funckerus, Joannes: De calce viva. 20
21.
14. Funckerus, Joannes: De combustionibus patheticis
corpori interdum proficiens. 22.
15. Funckerus, Joannes: De vertigine.
16. Funckerus, Joannes: Dissertatio inang. chemico-medica, 23.
sistens disquisitionem analyticam arsenici tartari.
17. Funckerus, Joannes: Dissertatio inang. medica, generalis
monita circa prognosin vite instituendam Traders.
18. Ludewig, Jo. Petrus, de: De purgatione contumaciae.
19. Ludewig, Jo. Petrus, de: De lege caducaria
- 20^b. Schulze, Joannes Henricus: Dissertatio inang. medica, quae
problema an publici delictatio in imperio absolute
necessaria sit in partem negativam resolutur.
- 20^a. Schulze, Joannes Henricus: Excursus in antiquitates ad certi medici apud
Graecos et Romanos conditionem emendandam.

20^e Schulze, Joannes Henricus: De diæta puerorum.

21. Schulze, Joannes Henricus: De vasis umbilicalibus
natorum et adultorum

22. Schulze, Joannes Henricus: De coena immodice largiori
gulæ: intemperantiæ noxa certiori

23. Schulze, Joannes Henricus: De reserua non naturalium
ad valetudinem tuendam recto usu.





Simon Peter Saffers ^{7158.}

Königl. Preussischen Geheimen wie auch Krieges-
und Domainen-Raths, Professoris Publ. Ord. und des
Schöppenstuhls im Herzogthum Magdeburg
Senioris

1733
Rechtliche Gedancken

Von dem

PROCESSV
COMMVNI

Wobey er zugleich seine Absicht
Bey denen vorjeho heraus kommenden
POSITIONIBVS PRACTICIS
mit mehrern erläutert

Auch seine Winter-Lectiones
eröffnet.

HALLE den 6. October 1733.

Gedruckt bey Johann Gottfried Meyhen, Universitäts-Buchdrucker.
Zu finden in Reichelmischen Hause auf dem Alten Markt.

WAls die leidigen Proceſſe faſt in ganz Europa noch zur Zeit und biß dieſe gegenwärtige Stunde vor Unheil verurſacher, ſolches auch biſhero nicht gebessert werden mögen, brauchet keiner weitläufftigen Ausföhrung, oder Mathematischen Demonſtration nach der neuen Mode zu reden, weil die Erfahrung am Tage iſt. Wie dieſem Unheil zu ſteuern, davon iſt genug heraus gekommen; allein es bleibet wider die gute Intention derer Rathgeber beſtändig bey dem vorigen, und die Leute ſagen und ſingen noch immer: Ärger iſts nie geweſen.

Ich kan wohl ſagen, daß es mir mit der neu-verbesserten Sächſiſchen Proceß-Ordnung, wegen der groſſen Begierde in dieſem genere doctrinae was mehrers zu wiſſen, wie denen jungen Leuten mit denen Romainen gegangen, nemlich in dieſem tertio, daß ſie Eſſen und Trincken, ja das Schlaſen darüber vergeſſen, und nicht wieder davon kommen können, ich habe ſie auch in kurzer Zeit ganz durchgeleſen, indem bey der erſten Durchblätterung, ſogleich anfänglich beſindem, daß dieſenigen ſo daran gearbeitet, groſſe Juristen und zugleich Proceßiſten geweſen, ohne welche Qualität jeder von ſolcher Arbeit billig zurück bleiben muß.

Ich will nur ein Exempel anführen, wenn nemlich vormahlen, im Sächſiſchen über die Lydes-Relation erkannt wurde, daß Beklagter den Lyd acceptirte oder referirte, oder ſein Gewiſſen mit Beweiſe vertreten ſolte, ſo hat ten die Beklagte, oder nach Gelegenheit wegen der Exception, Kläger die Wahl wie ſonſten de jure communi, welches von dieſen dreyen ſie erwählen wolten, in gedachter neuen Proceß-Ordnung aber iſt es dergestalt reſtringirte, daß demjenigen, der den Beweiſ pro exoneranda conscientia ergreiffet, und nichts ausführet, kein regressus ad juramentum verſtattet werden ſolle; worunter der kluge und geſcheneete Verfaſſer, vermuthlich auf den Betrug der Rabulisten geſehen, welche gemeiniglich zu dieſem Beweiſe ſchreiten, wenn ſie gleich nichts für ſich haben noch wiſſen, immaſſen ſie deshalb nichts verlieren können, ſondern nach vielen Jahren noch erkannt werden muß: Daß Beklagter dasjenige ſo ihm zur Vertretung ſeines Gewiſſens zu erweiſen obgelegen, wie Recht nicht erwieſen, dannenhero er den ihm deferirten Lyd nochmahlen abzuschwöhren ſchuldig. Interim aliquid fit, es ſtirbt etwa der Principal, der allem Anſehen nach, des Lydes halber schon die Achſeln ge zucket, die Erben schwöhren de credulitate, und was ſonſten mehr daraus ent ſtehet, anderer vortrefflichen Praecautio num vor dieſesmahls nicht zu gedencken.

Aber bey allen dergleichen redlichen und klugen Abſichten, oder Vor beugungen, kan niemand ſagen, daß die Proceſſe hier oder da viel kürzer geworden, daher der gelehrte Wittenbergiſche Jctus Herr George Beyer zu ſeiner Zeit auf das Extremum gefallen, man ſolte die Judices wieder, gleich

gleich denen Römern, an ein gewisses Formular binden; ¹¹⁵⁹ Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß die Proceffe bey denen Römern, nicht leicht über etliche Wochen wahren können, weil des Pratoris Amt mit einem Jahr geendigt war, in welchem er viele hundert Sachen abthate, es auch nicht anders seyn konnte, indem die Judices pedanei nach verlesenen Documenten und verhöhrten Zeugen, das Urthel noch vor Sonnen Untergang sprechen, und der vorgeschriebenen Formul gemäß einrichten mußten, vorher aber der Prator sürnemlich in vier Stücken den ganzen Proceß kürzlich instruirte, das ist, die Interrogationes in Jure anhörere, die formulam actionis dar nach gab, die litis contestation vernahm, ja auch die Exceptiones einrichtere, wie BRISSONIVS de formulis Pop. Rom. den Pratorem desfalls redend einführet: Hanc exceptionem a Tribuno quodam, a me nunquam impetrabis. Ob sich aber solches noch heut zu Tage schicke, ist daher zu zweiffeln, weil bey denen Römern vorhero und auffer dem Proceß, auch die Verträge und vorfallende Negotia, samt der ganzen Jurisprudenz in einem Formulwesen bestunden, welches mit dem bona fide unserer Zeiten nicht wohl zusammen zu bringen.

Vielmehr solte ich dafür halten, daß unsern Richtern, mehrere Gewalt und Freyheit gegeben werden müsse, damit sie nicht über alle und jede Incident-Puncte, wenn sie etwa aus der Proceß-Ordnung heraus gegrübelt, fast einen besondern Proceß formiren, Urthel und Recht einholen, und danebst die Remedia suspensiva darüber abwarten dürfften, denn diese geflissentliche und vermaledeyete Incident-Puncte sind alles Unglücks Ursprung und Zunder, und kommt es daher mit, daß die heutige Theorie des Proceßes fast subtiler ist als die Theoria Juris selbst, so daß diejenigen Urtheilsfasser am meisten den blossen schlagen, welche der Aequität nach durchfahren wollen, weil auf erfolgte Remedia suspensiva ein anderer wie der bey der so genannten Ordnung bleibet; alles reformiret, mithin die Parttheyen an statt der Kürze einige Jahre länger aufgehalten werden.

Gleichwohl muß man bey diesen desperaten Umständen den Muth nicht sinken lassen, sondern ein jeder nach seinen Kräften dasjenige, so ihm bewußt, beytragen, zumahlen wenn er in praxi den Wunder selbst mit angesehen, und zu mehrerer Erfahrung kommen, auch bey jeden Theil des Proceßes nicht bloß andern nachgearbeitet, sondern der Sache selbst nachgedacht, und auf sanam theoriam processus mediciret, solchemnach solte ich, nach meinem wenigen Begriff dafür halten, daß nicht leicht aus dem Proceß was gutes werden dürffte, wenn nicht viererley Nothwendigkeiten zum voraus supponiret werden: als 1) Abschaffung derer Sportuln; 2) sehr kurze Proceß-Ordnungen; 3) Verbot der Commentariorum darüber, und also 4) gelehrte und redliche Richter und deren nicht so sehr eingeschränckte Gewalt in processu civili.

Das bey dem ersten Punct noch wohl ein Mittel zu treffen sey, habe ich in meinen vorigo heraus kommenden Positionibus practicis, sonderlich im letzten Capitel von Abfürkung derer Processse gezeiget, und bin ich gewis per-suadiret, daß die Gerichte besser dabey fahren solten, als bey denen Spornin; bey dem andern und dritten Punct giebet die Erfahrung von vielen hundert Jahren am besten an die Hand, daß weitläuffrige Rechte Weitläufftigkeiten nach sich ziehen, und wenn sie schon kurz seyn, durch die Commentarios weitläufftig werden, so wohl nach etlichen Jahren die Practici sich mehr an die Commentarios als den Text und dessen wahre Absicht halten; also war der Lex XII tab. kurz und gut, aber wie bald ward durch die Commentatores alles verworren. Kayser Hadrianus ließ die unendliche edicta perpetui, reduciren, aber wie bald präsentirte sich Paulus ad Edictum, Ulpianus ad Edictum, &c. So auch die Deutschen hielten viel von Kürze der Gesetze, wovon das Römische Recht noch ein Merkmahl ist, allein nachdem der erste Commentarius darüber heraus kam, welchen, wie der gelehrte Ericus Mauritius gezeiget, von Joh. Walschen heraus gegeben, ward zwar anfänglich ein Gelächter darüber, wie weit aber nachhero die Uneinigkeiten über dieses Recht gestiegen, ist bekant genug, so daß es fast an allen Orten, wo es noch floriret, auf besondere Weise angenommen und gebraucher wird.

So viel nun redliche und gelehrte Richter betrifft, da solte man wegen der Nartat fast dafür halten, daß man es an vielen Orten hierauf nicht leicht werden solle, denn so hat der selige Herr von Canstein in simili zum öfftern gesagt: Man fragt nach besserer Zeit, wo bleibt sie? sie fragt nach bessern Leuten, wo sind sie? Jedemoch aber, und da es auf die Richter ohnedem am meisten ankommen muß, so ist ja kein Zweifel, daß die Gelehrten besser als die Ignoranten, und die redlichen besser als die bösen sind, es wäre auch nicht gut, daß nicht noch gelehrte und zugleich eheliche Männer zu haben wären, wenn in deren Erwählung hierauf nur allein, mit Hintansetzung aller NebenAbsichten reflectiret würde.

Zu der Gelehrsamkeit derer Richter erfordere ich fürnemlich daß sie nebst der Theoria Juris den Processum communem, das ist, dessen natürlichen Zusammenhang, Fundamenta und Principia wohl inne haben, weil die Localia sich alsdenn gar bald finden, auch wider die verschmitzten Absichten derer Rabulisten, der Nichts freig ihnen entgegen zu gehen, und selbigen durch legale Verordnungen und Abschiede vorzubauen, leichte gefunden werden kan, wer aber die tiefßen Einsichten in den Proceß nicht hat, der bemercket die Ausschweifungen nicht zum voraus in Zeiten, da er doch bey jedem Memorial und der darauf zu ertheilenden Resolution, hauptsächlich auf zweyerley zu sehen hat: 1) Ob das Suchen in der Billigkeit bestehe, als woben es die meisten Richter gemeiniglich bewenden lassen; und 2) Ob es auch Proceß-mäßig sey.

1160.
Daich nun verschiedene Jahre damit umgegangen, daß ich über den Processum
communem etwas heraus geben möchte, wegen der überhäufften Arbeit aber bis
dato nicht darzu gelangen können, so habe ich endlich doch mich darüber gemacht,
und die vorige heraus kommende Positiones practicas verfertiget, dergestalt, daß ich
um die Zeit zu gewinnen, was von Tage zu Tage ausgearbeitet, schon im vorigen
Jahr im Collegio practico dictiret, auch mit gutem Applausu und Success dar-
über gelesen, worzu mich ins besondere einige auswärtige gute Freunde, so hiebevör
Practica bey mir gehöret, schriftlich vermocht, inmassen sie ihren Anverwandten
und Landes-Leuten, zu denen übrigen Auctoribus nicht wohl rathen können, weil
bisheru noch alles mit dem Sächsischen Proceß angefüllet, worinnen die nicht alle-
mahlt fleißig zuhörende Discentes sich verwickelten, und an andern Orten darnächst
in praxi, weil sie sich an den Auctorem binden, nicht finden könnten. Es ist auch
an dem, daß sonderlich auf unserer Hältschen Universität die Doctrin de Processu
communis so viel nöthiger, da sich althier, fast aus ganz Teutschland einige befinden,
welche sich danächst im Reich, im Nieder-Sächsischen, Elbischen, Hefischen und
sonsten, nicht wohl helfen würden, wenn sie nicht den ersten Grund des Processus
und dessen natürlichen Zusammenhang inne haben.

Wir sind ja quoad fundamenta im Teutschen Reich so gar arm nicht, indem
die Reichs-Abschiede, fürnehmlich der jüngere, de anno 1654. samt der Cammer-
Gerichts-Ordnung und andern Subsidiis uns schon verschiedene Processualia an die
Hand geben, diese auch an und für sich selbst ihre gute Analogie haben, und mit
einem Worte, wer den Processum communem wohl verstehet, muß sich überall
helfen können, weil die Localia alsdenn sehr bald zu separiren und einzunehmen,
dahero es auch zum öfftern geschieht, daß in wichtigen Sachen geschickte Advocati
an fremde Oerter, wo dem Ansehen nach ein ganz anderer Proceß ist, verschicket
werden, und oft weiter als die einheimischen kommen, weil diese sich gemeiniglich an
den gemeinen Gang und Schientrian binden, jene aber, wenn sie legem provin-
cialem recht ansehen, und die Acta verschicket werden, mehrentheils obtiniren, zu-
gleich aber habe ich mein Werk so eingerichtet, daß die Sächsischen und hiesige es
mit ebenmäßigen Vortheil gebrauchen können, denn wer einmahlt gute Materialien
zu einem Gebäude weiß, der kan es überall aufführen, und wer in fundamentis
richtig ist, kan sich überall finden, wer aber hierinnen verfehlet, dem kan durch die
Subsidia advocatorum in patria nicht halb so gut gerathen werden, und darinn ha-
ben die meisten bey ihrer Zurückkunft von Academien ihren Fehler erkannt, daß
sie vorher in fundamentis & doctrinalibus processus nichts gethan.

Das allermeiste ist hiebey, daß die Prozesse an vielerley Orten nicht auf eis-
nerley Fuß bleiben, sondern durch öftere Edicta, verbesserte Proceß-Ordnun-
gen, und sonst in andern Stand gesetzt werden, folglich auch die Doctores patrii
ihre Meynungen ändern, die letzten ganz anders als die ersten schreiben, und man
bey so bewandten Sachen öftters nicht weiß, wie man sie conciliren solle, dan nen-

hero

hero leicht zu erachten, daß diejenigen Practici als Martini und andere, so die vornehmsten Landes-Ordnungen bey jeder Materie allegiret, und deshalb von einigen sehr estimiret werden, mit grosser Behutsamkeit zu gebrauchen, und man sich nicht darauf verlassen könne, und dieses ist die Ursache, warum ich in meinen Positionibus die Localia und die Doctores patrios fast mehrentheils übergangen, indem die Natur derer Menschen so schon mehr auf Auctorität als Fundamenta und genuinas rationes zu fallen pflaget, worauf doch doctrinaliter am meisten zu sehen, hierüber ist das Sächsische nicht gar zu sehr und indistincte zu verworffen, oder vor inapplicabel zu halten, denn daselbst ist in Processualibus am stärckesten gearbeitet und nachgedacht, und wenn man gute Rationes communes findet, so ist leicht zu erachten, daß dieselbe sammt der Billigkeit weder Sächsisch, noch an einem andern Ort gebunden seyn.

Sonsten habe ich den gangen Proceß in vier Haupt-Theile abgetheilet, weil er sich von selbst und natürlicher Weise also ergiebet; In prima Parte kommen die Dilatoria vor, was bey dem libell, litiscontestation, exceptionibus dilatoris und sonsten zu observiren, und da ist zwar bekannt, daß man an vielen Orten die litiscontestation mit der Laterne in Actis suchen möchte, an andern Orten aber criticiret und Eckelt man gar zu sehr damit, so auch mit dem Klag-Libell, und da es heisset: Quod Judex ineptum libellum dentibus lacerare debeat; so wird manichmahl nach etlichen Jahren das Urtheil erst Rechts-kräftig: Daß die Klage immassen sie angebracht, nicht statt habe, da hat denn der Richter nach so langer Zeit erst Säne bekommen, dahero auffer Sachsen die Klage leicht passiret, wenn man nur den nexum obligandi ex jure in re vel ad rem richtig findet.

In secunda Parte processus werden die Peremptoria Beweis und Gegenbeweis tractiret, und da gehen die Formalia und Fatalia erst recht an, ungeachtet die letztern weder Moralität noch sonsten Raison haben, indem die Straffe weder proportioniret, noch denjenigen trifft der sie verdienet, wie andere bereits gezeigt haben; ich setze aber auch noch hinzu, daß die Fatalia, wenn man auch mit in einen sauren Apffel beissen wolte, gar nicht helfen, sondern die Sache mehrentheils am meisten trainiren, denn der etwas versehen hat, gestehet solches nicht so gleich, sondern hält den der ihn contumaciret vor einen Ignoranten, darüber wird von neuen ein leidiger Incident-Punct und endlich doch gemeiniglich erkannt: Daß Kläger oder Beklagter noch zur Zeit sich nicht versäumet, wie denn in dubio ohne dem contra poenalia gesprochen werden muß, würde es nun bey so verwandten Umständen nicht eine rühmliche Constitution seyn, daß, wenn die sonst gewöhnlichen Fatalia versäumet, so fort und ipso jure wieder etwa vierzehntägige Frist verstatet, der Sachwalter aber oder dem der Proceß anvertrauet, so gleich mit 10. Reichsthaler Straffe ex propriis und so weiter mit 20. Reichsthaler angesehen werde, gewiß es würde zu der dritten Versäumung wenn in continenti bey der ersten ein Monitorium de exsolvenda poena erginge, niemahlen kommen,

mit hin

mit hin dieser Incident-Punct, der sonst über sechs Jahr propter remedia suspenſiva & transmissiorum ad exteros wahren kan, in sechs Wochen abgethan seyn, welches ich bloß in Hoffnung dergleichen Edictorum hinzu setze, und damit man in zweiffelshafften Fällen einige mehrere Hülfsmittel wider die exorbitante Straffe habe.

1167.

In tertia Parte processus kommen die Remedia suspensiva vor, allwo wegen der Fatalien voriges zu wiederholen, sonst aber die Formalia fast in allen Landes-Ordnungen vorgeschrieben, und in processu ordinario & summario auf einerley Fuß tractiret werden, weil aber die Proceß-Ordnungen in Ansehung derer Remediorum coram eodem Judice, als supplicationis, revisionis, restitutionis in integrum, nullitatis dictionis, remediorum extraordinariorum oder wie sie hier und dar heißen, immer sehr kurz seyn, so habe ich in gedachten meinen Positionibus mehrere Subsidia an die Hand gegeben, sonderlich wie der Mangel aus der Doctrina von der Appellation, in so fern diese ein Remedium suspensivum ist, zu suppliren, oder auch aus der Sächsischen Leuterung, in wie weit die Rationes nicht mere Saxonica sondern communes sind.

In quarta Parte stehet der Proceß zur Execution, und solte man meinen, daß selbiger nunmehr endlich einmahl ein Ende habe, aber ein alter schlauer Practicus in Pommern hat zu seiner Zeit schon gesagt: Er habe sein Tage gehört, daß, wenn der Proceß zur Execution gediehet, so sey er just auf die Helffte gekommen, wie ich denn auch in unsern Dicasteriis und sonst bemercket, daß die Acta in hac parte immer größter und stärker als die vorigen alle seyn, denn zu geschweigen derer vielen Umstände so intuitu exceptionum in ipsa executione admissibilia, modi exequendi, objecti executionis &c. vorkommen, so meldet sich gemeinlich ein Interveniens, und solte es auch die Frau selbst seyn, endlich geben sich noch mehrere Interveniens an, und zuletzt wird wohl gar ein Concurs daraus, wie nun diesem allen möglichst zu begegnen, habe ich in dem Werck selbst gezeigt.

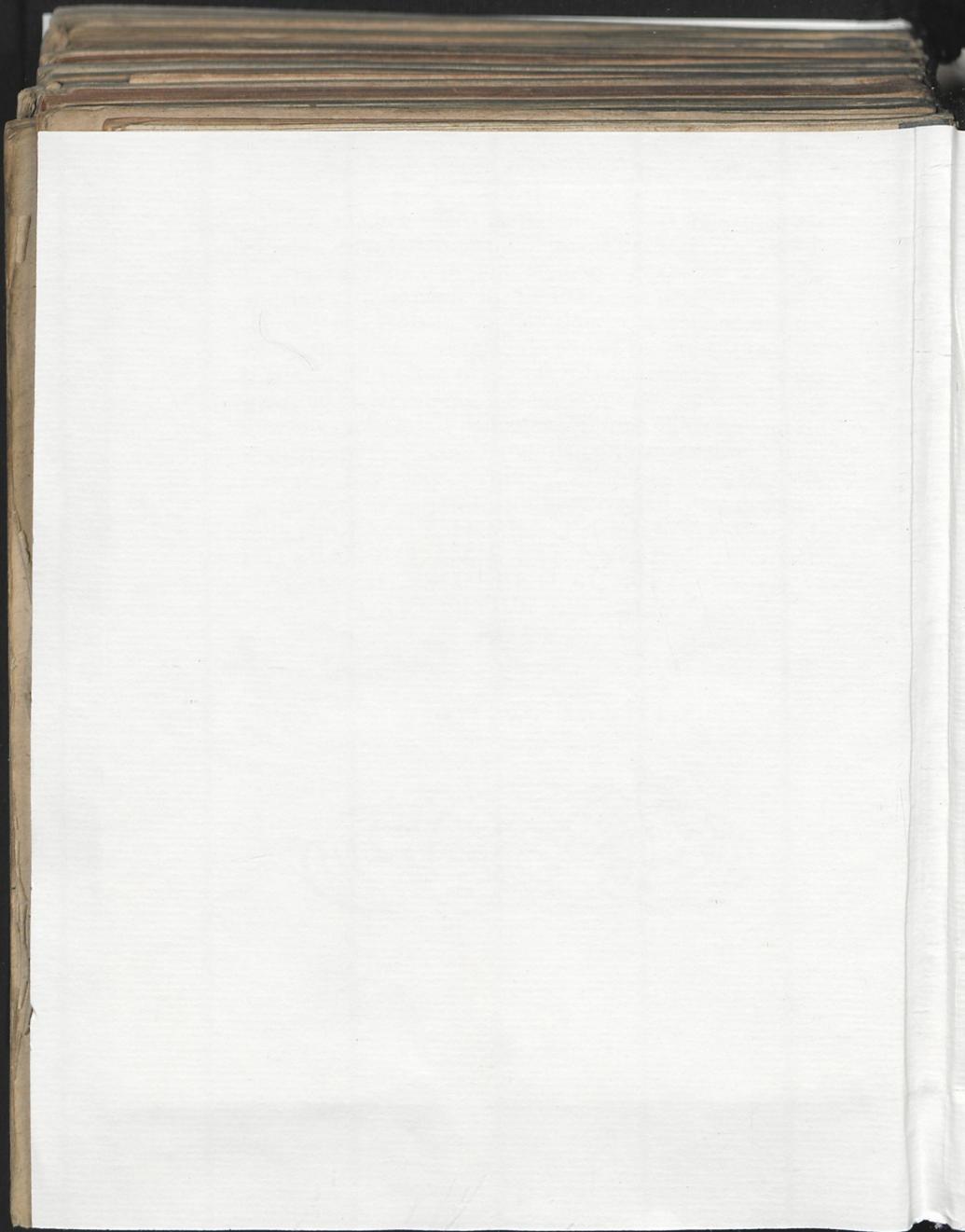
Anlangend den Processum summarium in possessorio und sonst, so habe ich solchen als exceptionem a regula zuletzt tractiret, zumahlen derselbe nur in den beyden ersten Partibus abweicht; es hat mich vor etlichen Jahren zuerst ein vornehmer und fleißiger Catholicus auf diese Gedancken gebracht, weil ich hiezu vor über des seligen Herrn LUDOVICI Einleitung gelesen, welches extra Saxoniam noch zur Zeit am besten zu gebrauchen, ungeachtet er gleich den andern sich sehr an die Saxonia mit gebunden, dieser hat den Processum summarium voran gesetzt, weil er in iudicio voran gehet, aber ratione doctrinae hat gar zu viel suppliret werden müssen, dahero ich über die beyden ersten Blätter mannigmahl über

über vier Wochen zugebracht, bis ich in denen letztern Jahren die ersten Capitel
zuletzt tractiret, und von dem capite de libello den Anfang gemacht. Sonsten
habe ich in possessorio mir alle Mühe gegeben, einige mehrere Subsidia auff
Sachsen zu suppeditiren, weil ich fast aus den meisten Actis wahrgenommen, daß
man sich mit den interdictis Romanis und deren an sich gelehrten Commentatore
dem MENOCHIO geplaget, und nicht von der Stelle gekönn, allermassen tempore
interdictorum kein Unterschied inter summarium & summarissimum gewesen,
sondern solches erst aus dem Jure canonico & traditis glossatorum in gewisse Art
gebracht worden.

Das übrige wird der Tractat, so wohl als sich selbst, gegen billige Urtheiler
justificiren, und weil ich diesen Winter von III. bis IV. Uhr darüber lesen werde,
so wird der tägliche Discours ein mehres erläutern, sonsten aber werde ich von
X. bis XI. und von II. bis III. Uhr die Pandecten des seligen Herrn LUDOVICI,
wie ich alle halbe Jahr gewohnt, erklären, auch meiner bisherigen Methode nach
bey einer jeden Materie: 1) naturam negotii, 2) fontes juris Romani, und 3)
usum hodiernum, treulich anzeigen; das erste ist deshalb vor Anfängern und Ge-
übtere nöthig, damit sie die Definitiones so viel leichter verstehen auch wohl ver-
bessern können; in dem andern sind wir ja nicht mehr arm, und die Auslassung des
dritten würde die Jurisprudenz zu einem thönnenden Erge machen; das Collegium
oeconomico Camerale nach meiner eigenen Einleitung, werde ich von IV. bis V.
publice halten, auch meine Exere und Fleiß überall ohne einige Aussetzung
verspühren lassen.







Halle, Diss. 1733

ULB Halle

004 928 121

3







Simon Peter Saffers

7158.

Königl. Preussischen Geheimen wie auch Krieges-
und Domainen-Raths, Professoris Publ. Ord. und des
Schöppenstuhls im Herzogthum Magdeburg
Senioris

1733
Rechtliche Gedancken

Von dem

PROCESSV COMMVNI

Wobey er zugleich seine Absicht
Bey denen vorhero heraus kommenden
POSITIONIBVS PRACTICIS
mit mehrern erläutert
Auch seine Winter-Lectiones
eröffnet.

HALLE den 6. October 1733.

Gedruckt bey Johann Gottfried Meyhen, Universitäts-Buchdrucker.
Zu finden in Reichelmischen Hause auf dem Alten Markt.